Spezial-Synopse

Änderung Lehrpersonalgesetz per 1. August 2016

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 8. April 2014; Vorlage Nr. 2378.2 (Laufnummer 14654)	[M10K2] Antrag der Bildungskommission vom 20. August 2014; Vorlage Nr. 2378.3 (Laufnummer 14877)
	Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz)	
	Der Kantonsrat des Kantons Zug,	
	gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung ¹⁾ , beschliesst:	
	I.	
	Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976 ²⁾ (Stand 1. August 2010) wird wie folgt geändert:	
§ 3	§ 3 Abs. 1 (geändert)	
¹ Der Kanton gewährt den Gemeinden an ihre Aufwendungen für die Besoldungen der Schulleitungen sowie der Lehrpersonen der Vorschulstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I eine einheitliche Normpauschale pro Schüler und Kalenderjahr, aufgeteilt in eine Pauschale für den Kindergarten und die Primarstufe sowie eine Pauschale für die Oberstufe. Der Regierungsrat legt diese Pauschalen erstmalig unter Berücksichtigung folgender Kriterien fest:	¹ Der Kanton gewährt den Gemeinden an ihre Aufwendungen für die Besoldungen der Schulleitungen sowie der Lehrpersonen der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I eine einheitliche Normpauschale pro Schüler und Kalenderjahr, aufgeteilt in eine Pauschale für den Kindergarten und die Primarstufe sowie eine Pauschale für die Oberstufe. Der Regierungsrat legt diese Pauschalen erstmalig unter Berücksichtigung folgender Kriterien fest: (Aufzählung unverändert)	

¹⁾ BGS <u>111.1</u> 2) BGS <u>412.31</u>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 8. April 2014; Vorlage Nr. 2378.2 (Laufnummer 14654)	[M10K2] Antrag der Bildungskommission vom 20. August 2014; Vorlage Nr. 2378.3 (Laufnummer 14877)
2. Besoldung der vollamtlichen Lehrer	Titel nach § 5 ^{ter} (geändert) 2. Besoldung der Lehrpersonen	
§ 6	§ 6 Abs. 2	
² Die einzelnen Lehrerkategorien werden entspre- chend der Unterrichtsstufe wie folgt den Gehaltsklas- sen gemäss Personalgesetz ¹⁾ zugeordnet:	² Die einzelnen Lehrerkategorien werden entspre- chend der Unterrichtsstufe wie folgt den Gehaltsklas- sen gemäss Personalgesetz ²⁾ zugeordnet:	
A. Vorschulstufe	A. (geändert) Kindergartenstufe	
 a) Lehrpersonen mit Kindergartenlehrdiplom oder Bachelorabschluss für die Vorschulstu- fe: Klassen 10 – 13 	 a) (geändert) Lehrpersonen mit Kindergarten- lehrdiplom oder Bachelorabschluss für die Kindergartenstufe: Klassen 10 – 13 	
 b) Lehrpersonen für Deutschunterricht als Zweitsprache mit Primarlehrdiplom, Bachelo- rabschluss für die Primarstufe oder Kinder- gartenlehrdiplom mit Unterstufenlehrdiplom: Klassen 12 – 15 (Unterrichtszeit der Primar- stufe) 	 b) (geändert) Lehrpersonen für Deutschunter- richt als Zweitsprache mit Primarlehrdiplom, Bachelorabschluss für die Primarstufe oder Bachelor Kindergarten/Unterstufe: Klassen 12 – 15 (Unterrichtszeit der Primarstufe) 	
B. Primarstufe	B. Primarstufe	
 a) Lehrpersonen mit Primarlehrdiplom, Bachelo- rabschluss für die Primarstufe, Kindergarten- lehrdiplom mit Unterstufenlehrdiplom oder Bachelorabschluss für die Vorschul- und Pri- marstufe: Klassen 12 – 15 	 a) (geändert) Lehrpersonen mit Primarlehrdi- plom, Bachelorabschluss für die Primarstufe oder Bachelor Kindergarten/Unterstufe: Klas- sen 12 – 15 	
§ 6 ^{ter}	§ 6 ^{ter} Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)	§ 6 ^{ter} Abs. 2

¹⁾ BGS <u>154.21</u> ²⁾ BGS <u>154.21</u>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 8. April 2014; Vorlage Nr. 2378.2 (Laufnummer 14654)	[M10K2] Antrag der Bildungskommission vom 20. August 2014; Vorlage Nr. 2378.3 (Laufnummer 14877)
² Der ungekürzte Anspruch auf das gesetzliche Gehalt besteht bei folgender Unterrichtszeit:	² Der ungekürzte Anspruch auf das gesetzliche Gehalt besteht bei folgender wöchentlicher Unterrichtszeit, wobei eine Lektion 45 Minuten dauert:	² Der ungekürzte Anspruch auf das gesetzliche Gehalt besteht bei folgender wöchentlicher Unterrichtszeit, wobei eine Lektion 45 Minuten dauert:
a) Für Kindergartenlehrpersonen: 20 1/2 Stunden	a) (geändert) Für Kindergartenlehrpersonen: 28 Lektionen;	
 b) Für Primarlehr- und Sonderschullehrpersonen sowie Logopädinnen und Logopäden: 22 1/2 Stunden 	b) (geändert) Für Lehrpersonen der Primarstufe, Logopädinnen und Logopäden sowie Psychomo- toriktherapeutinnen und -therapeuten: 29 Lektio- nen;	b) (geändert) Für Lehrpersonen der Primarstufe, Logopädinnen und Logopäden sowie Psychomo- toriktherapeutinnen und -therapeuten: 30 Lektio- nen;
c) Für Lehrpersonen für Textiles Werken und Hauswirtschaft: 21 3/4 Stunden	c) Aufgehoben.	
d) Für Lehrpersonen der Sekundarstufe I: 21 3/4 Stunden	d) (geändert) Für Lehrpersonen der Sekundarstufe I: 29 Lektionen.	
³ Als Unterrichtszeit gilt auch die individuelle Förderung der Schüler sowie im Kindergarten und in den ersten vier Primarklassen der Unterricht mit Halbklassen. Die entsprechende Unterrichtszeit ist im Stundenplan einzutragen. 45 Minuten pro Schulwoche und Klasse können auf der Primar- und Sekundarstufe I für die Aufgabe der Klassenlehrperson und in der 6. Primarklasse für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übertrittsverfahren angerechnet werden.	³ Als Unterrichtszeit gilt auch	
	a) (neu) die individuelle Förderung der Schüler auf der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I;	
	b) (neu) der Unterricht mit Halbklassen im Kindergarten und in den ersten vier Primarklassen.	
	Die entsprechende Unterrichtszeit ist im Stundenplan einzutragen.	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 8. April 2014; Vorlage Nr. 2378.2 (Laufnummer 14654)	[M10K2] Antrag der Bildungskommission vom 20. August 2014; Vorlage Nr. 2378.3 (Laufnummer 14877)
⁴ Für Arbeiten, die sich aus der integrativen Sonder- schulung eines oder mehrerer Kinder in einer Klasse ergeben, kann die Klassenlehrperson auf der Vor- schul-, Primar- und Sekundarstufe I 45 Minuten pro Schulwoche als Unterrichtszeit anrechnen.	⁴ Als Unterrichtszeit angerechnet werden:	
	 a) (neu) zwei Lektionen pro Klasse auf der Primar- und Sekundarstufe I für die Aufgabe der Klassen- lehrperson; 	
	b) (neu) eine Lektion in der 6. Primarklasse für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übertrittsverfahren;	
	c) (neu) eine Lektion für Klassenlehrpersonen auf der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I für Arbeiten, die sich aus der integrativen Sonderschulung eines Kindes oder mehrerer Kinder in einer Klasse ergeben;	
	d) (neu) 30 Minuten pro Klasse auf der Kindergartenstufe für die Aufgabe der Klassenlehrperson.	
⁵ Die Direktion für Bildung und Kultur kann in Absprache mit den gemeindlichen Schulbehörden Lehrpersonen für die Übernahme von Aufgaben im Auftrag und auf Kosten des Kantons vom Unterricht entlasten. Für eine Freistellung vom Unterricht von 45 Minuten während eines Schuljahres sind 50 Jahresarbeitsstunden zu leisten.	⁵ Die Direktion für Bildung und Kultur kann in Absprache mit den gemeindlichen Schulbehörden Lehrpersonen für die Übernahme von Aufgaben im Auftrag und auf Kosten des Kantons vom Unterricht entlasten. Für eine Freistellung vom Unterricht von einer Lektion während eines Schuljahres sind 50 Jahresarbeitsstunden zu leisten.	
§ 17	§ 17 Abs. 1	
¹ Es werden folgende jährliche Zulagen zum Jahresgehalt gemäss § 6 Abs. 2 ausgerichtet an:	¹ Es werden folgende jährliche Zulagen zum Jahresgehalt gemäss § 6 Abs. 2 ausgerichtet an:	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 8. April 2014; Vorlage Nr. 2378.2 (Laufnummer 14654)	[M10K2] Antrag der Bildungskommission vom 20. August 2014; Vorlage Nr. 2378.3 (Laufnummer 14877)
	c) (neu) Kindergartenlehrpersonen, welche die Funktion der Klassenlehrperson ausüben: 2,4 % des aktuellen Bruttojahresgehaltes.	
	II.	
	Keine Fremdänderungen.	
	III.	
	Keine Fremdaufhebungen.	
	IV.	
	Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk am 1. August 2016 in Kraft.	
	Zug,	
	Kantonsrat des Kantons Zug	
	Der Präsident	
	Die stv. Landschreiberin	
	Publiziert im Amtsblatt vom	